

Lösung Fall 1: Rivalitäten

Lösungsskizze

Tatkomplex 1: Angriff auf X

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 212 Abs. 1 StGB (Schlag gegen den Kopf)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Tod eines Menschen (+): X stirbt

b) Subjektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts, § 212

Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale (+): A schlägt X gegen den Kopf, um ihn zu töten

bb) der Qualifikation, § 211

Niedrige Beweggründe: Eifersucht nur, wenn diese wiederum auf niedrigem Beweggrund beruht. Reine Eifersucht wegen Zurückweisung (-) (Restriktive Auslegung der Mordmerkmale)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

Strafbarkeit nach § 212 Abs. 1 StGB

II. § 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB (Schlag gegen den Kopf) [kurz halten, da Strafbarkeit nach § 212 Abs. 1 StGB gegeben]

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts

- **körperliche Misshandlung:** jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt

hier (+): Schlag gegen Kopf

- **Gesundheitsschädigung:** das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustandes

hier (+): Tod des X

bb) der Qualifikation

lebensgefährdende Behandlung (Nr. 5): die Behandlung ist nach den Umständen des Einzelfalls objektiv generell (h.M.) geeignet, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen

hier (+): Gefahr hat sich sogar realisiert

b) Subjektiver Tatbestand

- aa) des Grunddelikts
Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale (+): nach der Einheitstheorie umfasst der Tötungsvorsatz auch die Körperverletzung als notwendiges Durchgangsstadium
- bb) der Qualifikation
A weiß, dass der Schlag tödlich sein kann
- 2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- 3. Ergebnis
Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB (+)

III. § 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (Verprügeln)

- 1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) des Grunddelikts
 - **körperliche Misshandlung** (+): Schläge mit der Faust
 - **Gesundheitsschädigung** (+): nach allgemeiner Lebenserfahrung entstehen Blutergüsse und Ähnliches
 - bb) der Qualifikation
mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4): Mitwirkung von mindestens zwei Personen am Tatort
hier (+): A und B treten X gemeinsam entgegen
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - aa) bzgl. des Grunddelikts (+)
 - bb) bzgl. der Qualifikation (+)
- 2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- 3. Ergebnis
Strafbarkeit nach § 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (+)

B. Strafbarkeit des B

I. § 212 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (Schlag gegen den Kopf)

- 1. Tatbestand
Objektiver Tatbestand
 - eigene Tötungshandlung des B (–)
 - Zurechnung über § 25 Abs. 2 StGB: **gemeinsamer Tatplan** und **gemeinsame Tatbegehung**

Problem: Exzess des A

Mittäterschaft setzt stets einen gemeinsamen Tatplan voraus; vorliegend hatten A und B zwar geplant, den X gemeinsam zu verprügeln, jedoch nicht ihn zu töten

→ Mittäterexzess des A

→ die Handlung des A kann dem B nicht über § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden

2. Ergebnis

keine Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB (Verprügeln)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts

körperliche Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung

– durch eigene Handlung des B (–): B hält X nur fest

– **Zurechnung** über § 25 Abs. 2 StGB

– gemeinsamer Tatplan (+): A und B wollen X gemeinsam verprügeln

– gemeinsame Tatbegehung

Problem: Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe

– Lit (Tatherrschaftslehre): erforderlich ist eine funktionale Tatherrschaft, d.h. das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs; Täter ist demnach, wer das Geschehen als *Zentralgestalt* planvoll lenkt und mitgestaltet; Teilnehmer ist, wer die Tat nur als *Randfigur* veranlasst oder fördert

hier: ohne Beitrag des B könnte A den X nicht gezielt verprügeln

– Rspr (subjektive Theorie): Täter ist, wer mit Täterwillen (*animus auctoris*) handelt, die Tat also als eigene will; Teilnehmer ist dagegen, wer mit Teilnehmerwillen (*animus socii*) handelt und die Tat als fremde veranlassen oder fördern will

entscheidend ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls (Interesse an der Tat, Tatherrschaft, Täterwille)

hier: Tatbeitrag des B, insbesondere Interesse an der Ausführung der Tat, da er selbst eine eigene offene Rechnung mit X hat

→ nach beiden Ansichten liegt Mittäterschaft vor

bb) der Qualifikation (+), vgl. oben

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB (+)

C. Ergebnis

– Strafbarkeit des A nach §§ 212 Abs. 1; 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4; 53 StGB; §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB tritt hinter den Totschlag zurück

– Strafbarkeit des B nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB

Tatkomplex 2: Angriff auf Y

A. Strafbarkeit des C

I. § 212 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
Tod eines Menschen (+): Y stirbt
 - b) Subjektiver Tatbestand
Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale (–): C weiß nicht, dass es sich um eine echte Waffe handelt und möchte Y nur einen Schrecken versetzen.
2. Ergebnis
Keine Strafbarkeit nach § 212 Abs. 1 StGB; eine Strafbarkeit nach § 223 Abs. 1 StGB scheitert aus den gleichen Gründen

II. §§ 212 Abs. 1, 13 StGB

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
Taterfolg (+): Tod eines Menschen
Unterlassen (+): C lässt Y liegen
Erforderlichkeit (+)
Physisch-reale Erfolgsabwendungsmöglichkeit (+)
Hypothetische Kausalität: (+)
Objektive Zurechnung (+)
Garantenstellung: (+), hier aus Ingerenz
 - b) Subjektiver Tatbestand
Vorsatz hinsichtlich der Möglichkeit der Erfolgsabwendung fehlt (C erkannte nicht, dass Y gerettet werden könnte)
2. Ergebnis: keine Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 13 StGB

Anm.: Dass hier jeweils der Vorsatz fehlt, ist offensichtlich. Es ist insofern vollkommen vertretbar, im Rahmen einer gelungenen Schwerpunktsetzung auf diese Prüfungen zu verzichten und unmittelbar mit dem dann in Betracht kommenden schwersten Delikt, der fahrlässigen Tötung, zu beginnen. Eine Körperverletzung mit Todesfolge kommt hier i. Ü. nicht in Betracht, da der Täter hier schon keinen Vorsatz in Bezug auf eine Körperverletzung hatte.

III. § 222 StGB

1. Tatbestand
 - **Erfolgseintritt** (+): Y stirbt
 - **Handlung** des C (+): Schuss auf den Y

- **Kausalität (+)**
- **objektive Sorgfaltspflichtverletzung:** das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
bei Beurteilung des Maßes der anzuwendenden Sorgfalt ist bei einer Betrachtung der Gefahrenlage „ex ante“ auf einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden abzustellen
hier (+): ein besonnener Mensch überprüft zumindest eine Waffe auf ihre Echtheit, bevor er damit auf einen Menschen zielt
- **objektive Vorhersehbarkeit:** alle Vorgänge, die für einen umsichtig handelnden Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters unter den jeweils gegebenen Umständen noch im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung wären
hier (+): es lag nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass A den C anlügt und ihm eine echte Waffe gibt, die zu dem tödlichen Schuss führt
- **objektive Zurechnung:**
 - **Schutzzweckzusammenhang:** Die Sorgfaltspflicht, eine Waffe auf ihre Echtheit zu überprüfen, bevor man damit auf eine Person schießt, dient gerade dem Zweck, eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung des Opfers auszuschließen; also (+)
 - **Pflichtwidrigkeitszusammenhang:** Der Tod des Y ist auch auf das pflichtwidrige Verhalten des C zurückzuführen; also (+)
 - **Kein eigenverantwortliches Dazwischentreten Dritter:** Fraglich ist nur, ob die verspätete Verständigung des Notarztes durch E und F als ein eigenverantwortliches Dazwischentreten zu werten ist. Doch haben sie durch ihr Verhalten nicht etwa eine neue Kausalkette in Gang gesetzt, welche zum Tod des Y führte, sie haben lediglich die von C fahrlässig in Gang gesetzte Kausalkette nicht unterbrochen. Hierin ist kein eigenverantwortliches Dazwischentreten zu erblicken; daher (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

insbesondere **individuelle Sorgfaltspflichtverletzung** und **Vorhersehbarkeit (+)**: Maßstab sind die persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters. C hätte selbst erkennen müssen, dass er mit seinem Verhalten auch Y gefährdet

4. Ergebnis

Strafbarkeit nach § 222 StGB (+)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- Tod eines Menschen (+): Y stirbt

- durch eigene Handlung (–)
- **Zurechnung** über § 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB
 - Strafbarkeitsdefizit des Vordermanns: A hat bei C einen Tatumstandsirrtum mit der Folge ausgelöst, dass C letztendlich nicht vorsätzlich handelte; daher (+)
 - Tatherrschaft: A verfügt über mehr Wissen als C, da ihm bekannt ist, dass die Waffe echt und geladen ist. Mithin hat er Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens; also (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale und bzgl. mittelbar täterschaftlichem Handeln (+): A plant, dass C den Y aus Versehen erschießt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB (+)

II. **§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB**

die Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB tritt im Wege der Subsidiarität hinter dem Totschlag in mittelbarer Täterschaft zurück.

C. **Strafbarkeit des D**

I. **§§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2, 27 Abs. 1 StGB**

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- **vorsätzliche rechtswidrige Haupttat:** Totschlag in mittelbarer Täterschaft durch A (vgl. oben)
- **Hilfeleistung:** jeder Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt hat.
hier (+): D stellt A den Revolver zur Verfügung, mit dem Y erschossen wird

b) Subjektiver Tatbestand

sog. doppelter Gehilfenvorsatz

- bzgl. Haupttat (+): D ist in alles eingeweiht
- bzgl. Hilfeleistung (+): D weiß, dass der Revolver bei der Durchführung der Tat helfen soll

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2, 27 Abs. 1 StGB (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, Nr. 2, 25 Abs. 1, Alt. 2, 27 Abs. 1 StGB

Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 1, Alt. 2, 27 Abs. 1 StGB tritt im Wege der Subsidiarität hinter der Beihilfe zum Totschlag durch mittelbare Täterschaft zurück

D. Ergebnis

- Strafbarkeit des A nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB
 - Strafbarkeit des C nach § 222 StGB
 - Strafbarkeit des D nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2, 27 Abs. 1 StGB
-

Tatkomplex 3: Hinzukommen der E

A. Strafbarkeit des C

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB bzgl. E

1. Vorprüfung

a) Nichtvollendung der Tat

hier (+): C lässt E am Leben

b) Strafbarkeit des Versuchs

hier (+): ergibt sich bei Verbrechen aus §§ 23 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 StGB

2. Tatentschluss

Vorsatz bzgl. dem Tod eines Menschen (+): C fühlt sich von E bedroht und möchte auch sie umbringen

3. Unmittelbares Ansetzen

der Täter setzt unmittelbar an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten und objektiv so zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt hat, dass sie nach seiner Vorstellung von der Tat ohne wesentliche Zwischenakte in die eigentliche Tatausführung einmündet

hier (+): mit Richten des Revolvers auf die E (andere Ansicht zwar gut vertretbar, da C schließlich auch noch abdrücken müsste; doch ist es klausurtaktisch sinnvoller diesen Punkt zu bejahen, um sich die Rücktrittsprüfung [s. unten] offenzuhalten).

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

5. Rücktritt

- kein **fehlgeschlagener Versuch**: fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann
hier (+): C könnte noch abdrücken
- Rücktritt vom **unbeendeten Versuch**, § 24 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 StGB: Täter glaubt noch nicht alles getan zu haben, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist

hier (+): C müsste noch abdrücken

→ Aufgabe der Tat ausreichend

- **Freiwilligkeit** des Rücktritts: autonome Gründe müssen vorliegen

hier (+): C lässt sich durch das Flehen und Weinen der E zur Aufgabe der Tat bewegen

6. Ergebnis

keine Strafbarkeit des C nach §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB bzgl. E

auch von §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, Nr. 2 22, 23 Abs. 1 StGB ist C strafbefreiend zurückgetreten

B. Strafbarkeit der E

I. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- **Tod** eines Menschen (+): Y stirbt
- **Nichtvornahme** der objektiven erforderlichen und rechtlich gebotenen Handlung:
Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen nach dem Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens
hier: Schwerpunkt liegt in der fehlenden Hilfeleistung der E
- **Erforderlichkeit** der objektiven erforderlichen und rechtlich gebotenen Handlung:
hier (+): Weder hat Y auf die Hilfe verzichtet noch ist eine Hilfe durch Dritte in Sicht.
- **Physisch-reale Möglichkeit der Erfolgsabwendung**
hier (+): E hat die tatsächliche Möglichkeit, in dem sie etwa den Notarzt ruft, den Erfolg abzuwenden.
- **Quasi-Kausalität** des Unterlassens: rechtlich erwartete Handlung kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der tatbestandsmäßige mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Erfolg entfele
hier (+): Y hätte bei sofortiger Zuziehung eines Arztes gerettet werden können
- **Garantenstellung** des Täters
aus enger natürlicher Verbundenheit
hier (+): E und Y sind verlobt
- **Gleichwertigkeit** des Unterlassens mit positivem Tun: Lediglich bei Gefährdungsdelikten von Relevanz; Totschlag ist jedoch ein Erfolgsdelikt – also (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

Strafbarkeit des E nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, Nr. 5, 13 Abs. 1 StGB

die Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1 StGB tritt im Wege der Subsidiarität hinter dem Totschlag durch Unterlassen zurück

C. Strafbarkeit der F

I. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- **Garantenstellung** des Täters

hier (–): F steht in keinem besonderen Verhältnis zu Y

2. Ergebnis

keine Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

II. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 26 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- **Haupttat** (+): Totschlag durch Unterlassen durch E
- **Bestimmen**: Hervorrufen des Tatentschlusses
hier (+): F überredet E, den Y liegen zu lassen

b) Subjektiver Tatbestand

doppelter Anstiftervorsatz

- bzgl. Haupttat (+): F nimmt in Kauf, dass Y wegen des fehlenden Eingreifens der E stirbt. F muss insofern Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale der Haupttat der E aufweisen. Hierzu gehört auch, dass sie wissen muss, dass Y eine Garantenstellung gegenüber dem Opfer innehatte.
- Bestimmen (+): F überredet E

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 26 StGB (+)

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, Nr. 5, 13 Abs. 1, 26 StGB

die Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1, 26 StGB tritt subsidiär hinter der Anstiftung zum Totschlag durch Unterlassen zurück

D. Ergebnis

- keine Strafbarkeit des C im dritten Tatkomplex
 - Strafbarkeit der E nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB
 - Strafbarkeit der F nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 26 StGB
-

Gesamtergebnis

- Strafbarkeit des A §§ 212 Abs. 1; 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4; 53; §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB; 53 StGB
- Strafbarkeit des B nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB
- Strafbarkeit des C nach § 222 StGB
- Strafbarkeit des D nach 212 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2, 27 Abs. 1 StGB
- Strafbarkeit der E nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB
- Strafbarkeit der F nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 26 StGB

Vertiefungshinweise für Studenten: *Fahl*, Das Ende der Hemmschwellentheorie – Ein Nachruf, JuS 2013, 499 ff. .